

Zeitschrift: Ur-Schweiz : Mitteilungen zur Ur- und Frühgeschichte der Schweiz = La Suisse primitive : notices sur la préhistoire et l'archéologie suisses

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Urgeschichte

Band: 6 (1942)

Heft: 1-2

Artikel: Römischer Mosaikboden aus Köln

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1034744>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Ausland. Römischer Mosaikboden aus Köln.

In der Reihe der ausländischen Neufunde, auf die wir unsere Leser aufmerksam machen möchten, veröffentlichen wir in Abb. 14 ein Uebersichtsbild des im Mai 1941 auf der Südseite des Kölner Domes entdeckten, grossen Dionysos-Mosaiks, zu dem uns das Arch. Institut des Deutschen Reiches in liebenswürdiger Weise das Cliché zur Verfügung gestellt hat. Der $7 \times 10,7$ m grosse, vorzüglich erhaltene Boden ist durch Flechtband- und Würfelstreifen in 31 figürliche Felder eingeteilt, die Szenen aus dem Dionysos-Mythos zur Darstellung bringen. Im Hauptbild der Mitte stützt sich der trunkene Gott des Weines auf einen jugendlichen Satyr, um ihn tanzen, musizieren und gaukeln andere Satyren und Mänaden, der kleine Liebesgott, auf einem Löwen reitend, mischt sich in den Reigen, der bocksfüssige Pan und der bärtige Silen auf einem Esel treten flankierend zu Dionysos. Und dann die köstlichen Motive in den Seitenfeldern: Pfau mit Blume im Schnabel, Papageien, einen Rennwagen voll landwirtschaftlicher Geräte ziehend, Perlhühner vor einem Blumenwagen, ein Korb voll Herzkirschen usw.

„Die Freude am Leben mit seinen Genüssen — Tanz und Musik, Wein und schöne Frauen — das war also das Thema, das der Herr des Hauses für den Boden seines Festsaales gewählt hatte“. So charakterisiert Dir. Fritz Fremersdorf aus Köln den Inhalt dieses bis heute schönsten römischen Mosaikbodens aus Deutschland in der „Germania“ 1941, S. 233 ff., der wir unsere Angaben entnehmen. Das in den vier Grundtönen Schwarz, Weiss, Rot und Gelb gehaltene, durch grüne und blaue Glasflüsse bereicherte Kunstwerk dürfte um 150 n. Chr. entstanden sein.

In diesem Zusammenhange weisen wir darauf hin, dass die Zeitschrift Atlantis, 1942, Heft 2 neben Proben des Kölner

Abb. 14 (links). Köln. Dionysos-Mosaik, nach Germania 1941, I. 37.

Bodens auch grosse Ausschnitte aus dem noch viel zu wenig bekannten Göttermosaik von Orbe in der Waadt publiziert, darunter zwei ausgezeichnet geratene farbige Reproduktionen mit der Darstellung des Mars und der Venus.

Ein mustergültiges Gesetz.

Der Kanton Tessin, der so reich an frühgeschichtlichen Schätzen ist, hat unter dem Datum des 26. Januar 1942 ein „Gesetz zum Schutze der archäologischen Funde“ erhalten, das in vorbildlicher Weise Bestimmungen über Ausgrabungen und Fundbergung erlässt. Bekanntlich regelt Art. 724 des ZGB diese Verhältnisse nur in ungenügender und zu wenig klarer Weise. Die Kantone sehen sich gezwungen, ergänzende Gesetze oder Verordnungen zu erlassen. Wir messen dem Tessiner Dekret darum so grosse Bedeutung bei, weil es nicht nur von den Funden spricht, sondern auch die Gemeinden zur Fundanzeige verpflichtet, direkt vorschreibt, dass Bauten, bei denen auf archäologische Funde gestossen wird, unterbrochen werden müssen, und dass Ausgrabungen nur mit Bewilligung des Staates durchgeführt werden dürfen. Auch ist die Schaffung eines staatlichen Registers der archäologischen Fundplätze vorgesehen. Wir hoffen, dass nicht nur andere Kantone, die noch nicht so weit sind, sich dieses Gesetz des um die Wahrung seiner Kulturgüter besorgten Kantons Tessin zum Vorbild nehmen, sondern dass auch auf dem Boden der eidgenössischen Gesetzgebung mit der Zeit etwas Aehnliches geschaffen werden könne.

Amtsblatt des Kantons Tessin vom 3. Februar 1942

Gesetz zum Schutze der archäologischen Funde.

Der Grosse Rat der Republik und des Kantons Tessin verfügt auf Vorschlag des Staatsrates:

Art. 1. Jede, sei es öffentliche oder private Person, die Ausgrabungen oder Nachforschungen archäologischen Charakters auf eigenem oder fremdem Boden durchführen will, hat die bezügliche Bewilligung des Staatsrates einzuholen.

Der Staatsrat bestimmt auf Vorschlag des Erziehungsdepartementes und nach Anhören der kantonalen Altertümekommission im Falle einer Bewilligung die Bedingungen und die geeigneten Vorschriften.